

# Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft

Vom 14. August 2012 (Stand 1. Mai 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, \*

beschliesst:

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezeichnet die Zuständigkeiten der kantonalen Dienststellen zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts von Bund und Kanton.

## § 2 Polizei Basel-Landschaft

<sup>1</sup> Die Polizei Basel-Landschaft ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verweigerung und den Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen sowie von Fahrlehrerbewilligungen;
- b. die Anordnung von Verwarnungen betreffend Führerausweise;
- c. die Aberkennung ausländischer Führerausweise;
- d. die nichtperiodische Fahreignungsabklärung. Bei Lernfahrausweisgesuchen für Abklärungen betreffend Alkohol und Drogen sowie betreffend medizinische Spezialfälle;
- e. die Anordnung und Kontrolle von Auflagen betreffend Alkohol und Drogen sowie betreffend medizinische Spezialfälle;
- f. die Anordnung medizinisch bedingter Kontrollfahrten;
- g. die Anordnung von Verkehrsunterricht bei verkehrsauffälligen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern;
- h. die Abklärungen im Zusammenhang mit der Wiederezulassung als Verkehrsteilnehmerin oder Verkehrsteilnehmer und die Anordnung von Auflagen bei unbefristeten Führerausweisentzügen;
- i. die Anordnung von Fahrverboten für Fahrerinnen oder Fahrer motorloser Fahrzeuge, für die kein Führerausweis benötigt wird;

<sup>1)</sup> GS 29.276, SGS [100](#)

- k. die Erteilung der Bewilligung
  - 1. für Veranstaltungen, die den Verkehr auf Kantonsstrassen tangieren oder behindern;
  - 2. für rennsportliche Veranstaltungen, nach Anhören der Gemeinde;
  - 3. für die Benützung von zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebs liegenden öffentlichen Strassen ohne Kontrollschilder (werkinterner Verkehr)<sup>1)</sup>;
  - 4. für Versuchsfahrten gemäss Art. 53 SVG<sup>2)</sup>;
- l. die Erteilung der Ausnahmegewilligung
  - 1. für die Benützung von Strassen oder die Verwendung von Motorfahrzeugen;
  - 2. für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte;
  - 3. für Fahrten während des Sonntags- und Nachtfahrverbots;
  - 4. für die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge sowie die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Umzügen und dergleichen;
- m. die Meldung der Strassenverkehrsunfälle an die zuständige Bundesstelle;
- n. die Aufsicht über die Signalisation auf Kantons- und Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Die Polizei Basel-Landschaft ist ausserdem zuständig für:

- a. die Erteilung der Bewilligung zum zeitlich beschränkten Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen (§ 7 SVG BL<sup>3)</sup>);
- b. die Erteilung der Bewilligung zum regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und Anhängern über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf Kantonsstrassen ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen (§ 8 SVG BL);
- c. die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten oder den Verkehr behindernden oder gefährdenden Fahrzeugen (§ 10 SVG BL);
- d. die Erteilung der Bewilligung betreffend Parkierungserleichterungen für Personen und Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen (§ 11 SVG BL).

### § 3 Motorfahrzeugkontrolle

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen;
- b. die Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;

1) SR [741.31](#) Art. 33

2) SR [741.01](#)

3) GS 37.1009, SGS [481](#)

- c. die Anordnung von Kontrollfahrten im Zusammenhang mit der Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- d. die Verweigerung der Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- e. die periodische Fahreignungsabklärung und die Abklärungen betreffend Gesuche um Erteilung des Lernfahrausweises;
- f. die Anordnung und Kontrolle medizinischer Auflagen;
- g. die Erteilung und den Entzug von Fahrzeugausweisen;
- h. die Erteilung der Bewilligung:
  - 1. zur Ausübung des Fahrlehrerberufs,
  - 2. zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Gelblicht, Blaulicht und Wechselklanghorn,
  - 3. betreffend Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen sowie für Personen oder Organisationen, die sie regelmässig transportieren (§ 11 SVG BL;
- i. die Bewilligung von Weiterausbildungskursen für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie die Aufsicht über die Durchführung der Weiterausbildung;
- k. die Zulassung zur Ausbildung beim Verkehrssicherheitsrat als Moderatorin oder Moderator für Weiterausbildungskurse für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie die Bewilligung der Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator;
- l. die Durchführung des Versicherungskündigungsverfahrens<sup>1)</sup>;
- m. die Überwachung der Einhaltung der periodischen Fahrzeugprüfungspflicht<sup>2)</sup>;
- n. die Abgabe und den Einzug von Kontrollschildern;
- o. die Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer sowie der Schwerverkehrsabgabe des Bundes gemäss Schwerverkehrsabgabeverordnung<sup>3)</sup>.

#### § 4 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

<sup>1</sup> Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist insbesondere zuständig für:

- a. die Betriebskontrolle betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen<sup>4)</sup>;
- b. die Betriebskontrolle betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer und Führerinnen von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen<sup>5)</sup>;

---

1) SR [741.31](#) Art. 7

2) SR [741.41](#) Art. 33

3) SR [641.811](#)

4) SR [822.221](#) und SR [741.013](#) Art. 20-22

5) SR [822.222](#) und SR [741.013](#) Art. 20-22

- c. die Kontrolle der gewerbsmässigen Vermieter von Motorfahrzeugen<sup>6)</sup>.

### **§ 5 Amt für Umweltschutz und Energie \***

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz und Energie erfüllt die dem Kanton übertragenen Aufgaben beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern<sup>7)</sup>. \*

### **§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1963<sup>8)</sup> betreffend den Transport von Raupenfahrzeugen wird aufgehoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

---

6) SR [741.51](#) Art. 70

7) GGBV; SR [741.622](#)

8) GS 22.552, SGS 481.14

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.08.2012	01.09.2012	Erlass	Erstfassung	GS 37.1015
26.03.2019	01.05.2019	Ingress	geändert	GS 2019.018
26.03.2019	01.05.2019	§ 5	Titel geändert	GS 2019.018
26.03.2019	01.05.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2019.018

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.08.2012	01.09.2012	Erstfassung	GS 37.1015
Ingress	26.03.2019	01.05.2019	geändert	GS 2019.018
§ 5	26.03.2019	01.05.2019	Titel geändert	GS 2019.018
§ 5 Abs. 1	26.03.2019	01.05.2019	geändert	GS 2019.018